

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeindevertretung Wegendorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Wegendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Altlandsberg, 01.12.1997

gez. Andruleit  
Amtsdirektor

Gemeindevertretung  
Wesendahl

05.11.1997

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wesendahl für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 70 GO wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Wesendahl die 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

#### 1. im Verwaltungshaushalt

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	nunmehr festgesetzt auf DM
Einnahmen	169.400,00	0	518.100,00	687.500,00
Ausgaben	169.400,00	0	518.100,00	687.500,00

#### 2. im Vermögenshaushalt

Einnahmen	0	13.800,00	556.500,00	542.700,00
Ausgaben	0	13.800,00	556.500,00	542.700,00

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher DM	auf DM
	1. der Gesamtbetrag der Kredite	unverändert
1.1. davon für Zwecke der Umschuldung	unverändert	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	unverändert	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	unverändert	

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	von	auf
Grundsteuer A	unverändert	
Grundsteuer B	unverändert	
Gewerbesteuer nach Gewerbekapital	unverändert	

### Abstimmungsergebnis am 29.10.1997:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 8;  
davon anwesend: 5; Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltung: 0;

### Verfahrensvermerk:

Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Zunk  
Bürgermeister

gez. Andruleit  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeindevertretung Wesendahl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Wesendahl unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Altlandsberg, 01.12.1997

gez. Andruleit  
Amtsdirektor

Land Brandenburg, Ministerium des Innern

Gesch.Z: II/6-2302

# Eingliederung der Gemeinde Wegendorf in die Stadt Altlandsberg

## Bescheid

### 1. Eingliederung

Den Anträgen der Gemeinden Altlandsberg und Wegendorf vom 18. September 1997 entsprechend genehmige ich hiermit auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 402) die Vereinbarung der Gemeinden vom 10. September 1997 über die Eingliederung der Gemeinde Wegendorf in die Stadt Altlandsberg.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Eingliederung und das Datum ihres Wirksamwerdens werden nachrichtlich im Amtsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht.

### 2. Besondere Zuweisungen bei Gebietsänderungen

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Wegendorf in die Stadt Altlandsberg wird der Stadt Altlandsberg nach § 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 vom 18. Dezember 1996 (GVBl. I S. 382) für die Dauer von zwei Jahren (1998 und 1999) eine besondere Zuweisung von jeweils 200 DM je Einwohner gewährt. Maßgebend für die Zuweisung ist gem. § 27 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 GFG 1997 i.V.m. § 29 GFG 1997 die Einwohnerzahl von 504 Personen, die in der Gemeinde Wegendorf zum 31.12.1995 erfaßt waren. Danach beträgt die Zuweisung insgesamt 201.600,00 DM

(i.W.: zweihunderteintausendsechshundert Deutsche Mark).

Diese Zuweisung steht der Stadt Altlandsberg in den Jahren 1998 und 1999 mit jeweils 100.800,00 DM zu und wird jeweils bis zum 15. März auf das Konto der Stadtkasse Altlandsberg überwiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, in 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag  
gez. Lieber

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Gemeinde Wegendorf, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Altlandsberg und die Stadt Altlandsberg, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Altlandsberg schließen folgenden Vertrag:

### § 1 Eingliederung

(1) Die Gemeinde Wegendorf wird gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung in die Stadt Altlandsberg eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Wegendorf wird Ortsteil der Stadt Altlandsberg.

**§ 2 Benennung von Ortsteilen**

(1) Der Gemeindegliederung der eingegliederten Gemeinde Wegendorf wird als Ortsteilname neben dem Namen der Stadt Altlandsberg weiter beibehalten.

**§ 3 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen**

Die Stadt Altlandsberg verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in den vertragsschließenden Gemeinden gleich zu behandeln und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu unterstützen.

Dies sind im Ortsteil Wegendorf:

- die Freiwillige Feuerwehr
- die Kindereinrichtung
- der Jugendclub

**§ 4 Rechtsnachfolge**

(1) Die Stadt Altlandsberg tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung die Gesamtrechtsnachfolge für die Gemeinde Wegendorf an.

**§ 5 Sicherung der Bürgerrechte**

(1) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Altlandsberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Wegendorf als solches in der Stadt Altlandsberg.

**§ 6 Ortsrecht, Haushaltsführung**

(1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Wegendorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Altlandsberg im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wegendorf in Kraft.

**§ 7 Investitionen**

(1) Die Stadt Altlandsberg wird die auf Grund der Eingliederung (Erhöhung der Bevölkerungszahl) zufließenden Zuwendungen des Landes nach § 28 FFG 1997 ff nach Maßgabe des Haushalts für folgende Vorhaben verwenden:

- Eigenanteil bei der Schaffung einer Ortsverbindungsstraße von Altlandsberg über Neuhönow nach Wegendorf.

(2) Die Stadt Altlandsberg verpflichtet sich, die Mittel, die dem Ortsteil Wegendorf infolge der Eingliederung nach § 27 FFG 1997 ff zufließen, für folgendes Vorhaben zu verwenden:

- Eigenanteil für den Ausbau des Gehweges Poststraße im Ortsteil Wegendorf.

(3) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Wegendorf, die bis zum 31.12.1998 erzielt werden und die Erlöse die dem Ortsteil Wegendorf aus dem am 03.12.1993 mit der Firma Marxer Gall GmbH geschlossenen Erschließungsvertrag zustehen, sollen wie folgt verwendet werden:

1. Zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Gemeinde Wegendorf, die aus dem Vertrag vom 24.04.1992 mit der BLG entstehen können.
2. Zur Gestaltung des Dorfgangers im Ortsteil Wegendorf.

(4) Die Stadt Altlandsberg verpflichtet sich, folgende durch die eingegliederte Gemeinde Wegendorf begonnenen Baumaßnahmen in der folgenden Rangfolge fortzuführen und fertigzustellen:

- Sanierung und Rekonstruktion des kommunalen Wohnhauses Schulstraße 8

**§ 8 Gemeindevertretung/Ortsvorsteher**

(1) Für die laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg entsendet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wegendorf alle gewählten Vertreter in die SVV Altlandsberg.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Wegendorf wird Ortsvorsteher des Ortsteils Wegendorf.

(3) Die Wahl der neuen Stadtverordnetenversammlung erfolgt auf der Grundlage des Brandenburgischen Wahlgesetzes.

**§ 9 Regelung von Streitigkeiten**

(1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

(2) Erweist sich dies als nicht möglich, wird für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Vertrages der Amtsdirektor als Streitvertreter der bisherigen Gemeinde bestimmt.

**§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

**§ 11 Wirksamwerden des Vertrages**

(1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wirksam.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Eingliederung zum 31.12.1997 erfolgen soll.

Altlandsberg, 01.09.1997

Unterschriften:

Gemeinde Wegendorf

gez. Andruleit

Amtsdirektor

Stadt Altlandsberg

gez. Andruleit

Amtsdirektor

ehrenamtlicher Bürgermeister

der Gemeinde Wegendorf

gez. Lutz Gatz

der Stadt Altlandsberg

gez. Gujjula

**Information des Einwohnermeldeamtes**

Aufgrund der Eingemeindung der Gemeinde Wegendorf in die Stadt Altlandsberg ist eine formelle statistische Bearbeitung sowie die Änderung der Wohnanschriften in allen Personaldokumenten (Personalausweise, Reisepässe, Kinderausweise) der Wegendorfer Bürger erforderlich. Dazu werden durch das Einwohnermeldeamt zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Zur Vermeidung langer Wartezeiten wird die nachstehende Aufteilung empfohlen.

**Freitag, den 2.1.1998, 9.00–12.00 Uhr**

Buchholzer Siedlung • Rosenstraße • Kornblumenstraße • Magnolienstraße • Fliegerweg

**Sonnabend, den 3.1.1997, 9.00–12.00 Uhr**

Ahornweg • Birkenweg • Kastanienweg • Ulmenweg • Weidenweg • Kleinsiedlung

**Sonnabend, den 10.1.1997, 9.00–12.00 Uhr**

Schulstraße • Poststraße • Dorfstraße • Altlandsberger Weg • Krummenseer Weg • Steinau

Es ist ausreichend, wenn ein volljähriges Familienmitglied mit allen Personaldokumenten der betreffenden Familie in der Meldebehörde erscheint.

gez. Andruleit

Amtsdirektor

### Bekanntmachung des Amtes zu den Sprech- und Schließzeiten im Amt Altlandsberg zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel 1997/1998

Montag, 22.12.1997 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag, 23.12.1997 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In der Zeit vom 24. Dezember 1997 bis 2. Januar 1998 bleibt die Amtsverwaltung geschlossen.

gez. Andruleit

Amtsdirektor

### Veranstaltungen der Fraueninitiative Strausberg e. V., Berliner Allee 18 • Altlandsberg

**Dezember**

15.12.97 14.00 Uhr Seniorentreff – „O' Tannenbaum, o' Tannenbaum“  
Ein gemütlicher, vorweihnachtlicher Nachmittag mit Kaffee und Kuchen. Kosten: 4,00 DM

**Vorschau**

5.1.98 14.00 Uhr Seniorentreff – „Auf ein Neues“ – Wir begrüßen traditionsgemäß in lustiger Runde das Neue Jahr.  
Kosten: 4,00 DM

**Serviceangebote**

**Trainingsprogramm:** Wir bieten ein Trainingsprogramm für aufmerksamkeitsgestörte Kinder an. Spielerisches Training für hyperaktive und verträumte Kinder, die Schwierigkeiten beim Lernen haben. Interessenten melden sich bitte unter 6 09 29.

**Computer-Grundkurs:** seit Dezember 1997 führt das Frauenzentrum Altlandsberg auf Grund großer Nachfrage den 5. PC-Grundkurs durch. Interessenten haben die Möglichkeit, sich Grundkenntnisse am Computer anzueignen. Anmeldungen nehmen wir täglich von 9.00 bis 15.00 Uhr unter Tel. 6 09 29 entgegen.

**Öffnungszeiten Bibliothek:** Montag bis Mittwoch 9.00 bis 19.00 Uhr • Donnerstag und Freitag 9.00 bis 15.00 Uhr. Jahresbeitrag: 2,00 DM

**Öffnungszeiten Kleine Galerie:** Montag bis Mittwoch 9.00 bis 19.00 Uhr • Donnerstag und Freitag 9.00 bis 15.00 Uhr

Fotoausstellung Bernhard Wocken bis zum 16.1.1998

*Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Bürgern und Firmen bedanken, die unser Projekt im Jahr 1997 so wunderbar unterstützt haben.*

*Herzlichen Dank z. B. an die Bürger der Wegendorfer Siedlung, an Frau Zinsser, an Fam. Blechschmidt aus Neuenhagen, an TABU-Reisen aus Eggersdorf, an Dierk Homeyer mit seiner Spendenaktion und an den Bürgermeister und das Amt Altlandsberg.*

- Dacharbeiten

- Klempnerarbeiten

- Zimmererarbeiten

- Dachsanierung

Wesendahler Straße 34

15344 Strausberg (Ortsteil Schillerhöhe)

Telefon 0 33 41/30 93 66

Telefon 0 33 42/20 11 28

